



Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald hat in ihrer Sitzung vom 10.12.2020 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), folgende Wahlordnung beschlossen:

(Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.)

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren 49 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Diese Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt, soweit sich ihr Sitz nicht wegen Ausscheidens eines direkt gewählten Mitglieds aus mittelbarer Nachwahl ergibt, oder bei unmittelbarer Wahl nicht alle Sitze besetzt werden konnten.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 die/der Kandidat*in nach, der bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los (Nachfolgemitglied). Die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds muss zum Zeitpunkt des Nachrückens bestehen. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 19 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber*in (Absatz 1) vorhanden, so soll die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gemäß § 18 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das zuzuwählende Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, dem das ausgeschiedene Mitglied im Zeitpunkt der unmittelbaren Wahl angehörig war.
- (3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 7 Abs. 4 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 18 besetzt.

- (4) Falls die Anzahl der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung die Höchstzahl von 10 Mitgliedern erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
- a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch die gesetzliche Vertreter*in,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch eine/n im Handelsregister eingetragenen Prokurist*in ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch eine*n Wahlbevollmächtigte*n ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen. Bei Wahlbevollmächtigungen ist eine zu diesem Zweck von einer nach den Abs. 1 und 2 zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Person ausgestellte Vollmacht vorzulegen.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 Buchst. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.

- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokurist*innen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein*e Kandidat*in zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken oder gegebenenfalls für verschiedene Mindestsitze wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist (§ 8 Abs. 5) muss innerhalb der letzten fünf Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von fünf Monaten nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit
1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
 4. die Wahl gem. § 17 für ungültig erklärt wird.

Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe, den Wechsel in einen anderen Wahlbezirk, oder den Wegfall der Voraussetzungen für einen bestimmten Mindestsitz. Abweichend von § 5 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen, Wahlbezirke, Sitzverteilung

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt. Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung der Vollversammlung nach der Branchen- und Bezirksstruktur zu erreichen. Die Größe der Wahlgruppen richtet sich nach den Gewerbeerträgen, der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen und der Zahl der bei der IHK Nordschwarzwald registrierten Auszubildenden.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:
- I Industrie, Energiewirtschaft
 - II Handel (Einzelhandel, Großhandel, Versandhandel, Handelsvermittlungen)
 - III Freizeitwirtschaft (einschließlich Gaststätten, Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstalter und Reisebüros)
 - IV Finanzwirtschaft (Banken, Versicherungen, Versicherungsvermittler, Finanzdienstleister)
 - V Verkehrswirtschaft (einschließlich Speditionen, Mietwagen, Taxi- und Omnibusunternehmen)
 - VI Dienstleistungsunternehmen (einschließlich EDV-Dienstleistungsunternehmen, Beratungsunternehmen, sowie sonstige, den Wahlgruppen I – V nicht zuzuordnende Wirtschaftszweige)

(3) Der IHK-Bezirk wird in den Wahlgruppen in folgende Wahlbezirke (WB) unterteilt:

Wahlgruppen I, II, VI: jeweils WB1, WB2, WB3, WB4

Wahlbezirk 1: Stadtkreis Pforzheim
Wahlbezirk 2: Enzkreis
Wahlbezirk 3: Kreis Calw
Wahlbezirk 4: Kreis Freudenstadt

Für die übrigen Wahlgruppen ist Wahlbezirk der Gesamtbezirk der IHK Nordschwarzwald.

(4) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung in unmittelbarer Wahl:

I Industrie, Energiewirtschaft

1. Wahlbezirk 1 (2) Mitglieder
2. Wahlbezirk 2 (6) Mitglieder
3. Wahlbezirk 3 (3) Mitglieder
4. Wahlbezirk 4 (5) Mitglieder

Insgesamt (16) Mitglieder

II Handel (Einzelhandel, Großhandel, Versandhandel, Handelsvermittlungen)

1. Wahlbezirk 1 (3) Mitglieder
2. Wahlbezirk 2 (3) Mitglieder
3. Wahlbezirk 3 (3) Mitglieder
4. Wahlbezirk 4 (2) Mitglieder

Insgesamt (11) Mitglieder

III Freizeitwirtschaft (einschließlich Gaststätten, Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstaltern und Reisebüros)

3 Mitglieder

Insgesamt (3) Mitglieder

IV Finanzwirtschaft (Banken, Versicherungen, Versicherungsvermittler, Finanzdienstleister)

4 Mitglieder

Insgesamt (4) Mitglieder

V Verkehrswirtschaft (einschließlich Speditionen, Mietwagen, Taxi- und Omnibusunternehmen)

1 Mitglied

Insgesamt (1) Mitglied

VI Dienstleistungsunternehmen (einschließlich EDV-Dienstleistungsunternehmen, Beratungsunternehmen, sowie sonstige, den Wahlgruppen I – V nicht zuzuordnende Wirtschaftszweige)

1. Wahlbezirk 1 (3) Mitglieder
2. Wahlbezirk 2 (5) Mitglieder
3. Wahlbezirk 3 (3) Mitglieder
4. Wahlbezirk 4 (3) Mitglieder

Insgesamt (14) Mitglieder

(5) In der Wahlgruppe IV entfällt ein Mindestsitz auf die privatwirtschaftliche Bank, Genossenschaftsbank oder öffentlich-rechtliche Bank, die in der Wahlgruppe die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Abhängig davon, ob diese ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte gemäß Wahlvorschlag im nördlichen (Stadtkreis Pforzheim und Enzkreis) oder südlichen (Kreis Calw und Kreis Freudenstadt) Kammerbezirk hat, entfällt ein zweiter Mindestsitz auf die privatwirtschaftliche Bank, Genossenschaftsbank oder öffentlich-rechtliche Bank, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte gemäß Wahlvorschlag in der anderen Hälfte des Kammerbezirks hat und die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigt. Dabei gilt die weitere Maßgabe, dass die Vergabe des ersten Sitzes an eine Bank, Genossenschaftsbank oder öffentlich-rechtliche Bank die Vergabe des zweiten Sitzes an ein Institut der gleichen Kategorie ausschließt. In diesem Fall fällt der zweite Sitz an das Institut einer anderen Kategorie, das seinen Sitz oder seine Betriebsstätte gemäß Wahlvorschlag in der anderen Hälfte des Kammerbezirks hat und die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigt. Die verbleibenden 2 Sitze werden ohne Vorgabe weiterer Kriterien nach Stimmenzahl an die beiden Wahlbewerber aus der Wahlgruppe vergeben, die der vorstehenden Regelung für Banken nicht unterliegen. Eine Vergabe dieser Sitze an Banken ist – dann ohne die Vorgabe weiterer Kriterien – nur möglich, wenn nicht ausreichend andere Bewerbende für die Besetzung vorhanden sind.

§ 8 Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus der/dem Vorsitzende*n und zwei Beisitzenden besteht. Für jede*n Beisitzenden ist ein*e Stellvertreter*in zu wählen. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Wahlausschuss wird durch die/den Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung durch das älteste stimmberechtigte Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann durch die/den Hauptgeschäftsführer*in benannte Personen als Wahlhelfer*in bestimmen und sich bei der Wahrnehmung der Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Die Hauptgeschäftsführung kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer*innen übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen unter Anwesenheit der Mitglieder. Insbesondere in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des Stellvertreters den Ausschlag. Über Sitzungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu verfassen, die von der/dem Vorsitzenden oder Stellvertretendem zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und die Beisitzenden anwesend sind. Ist ein*e Beisitzer*in nicht anwesend oder vertritt sie/er die/den Vorsitzende*n, wird sie/er durch eine*n Stellvertreter*in vertreten. Im Falle einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn die/der Vorsitzende und die Beisitzenden an der Abstimmung teilnehmen oder sich gemäß Satz 2 vertreten lassen.
- (4) Die/der Vorsitzende, die Beisitzenden und die beiden Stellvertreter*innen dürfen nicht für die betreffende Vollversammlungswahl kandidieren.
- (5) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem die Stimmen in der IHK vorliegen müssen (Ende der Wahlfrist).

§ 9 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter*innen eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zwei Wochen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe im jeweiligen Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 zu einer Wahlgruppe oder zu einem Wahlbezirk können bis spätestens eine Woche nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist eingereicht werden. Sie sind zu begründen. Sie sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines unterschriebenen eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, an Kandidat*innen zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig von Wahlberechtigten aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk zu übermitteln. Die Kandidaten*innen oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu vorab schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und diese sowie etwaige Kopien spätestens nach Ablauf der Wahlfrist gemäß § 8 Abs. 5 unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 10 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist (§ 8 Abs. 5), die Regelung zum Fristende (§ 19) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis drei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und gegebenenfalls auch auf die Anzahl der Mindestsitze.

§ 11 Kandidat*innenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Ein*e Bewerber*in kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie/er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem ihre/seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt ist. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für jede einzelne Wahlgruppe in jedem einzelnen Wahlbezirk ergibt die diesbezügliche Kandidat*innenliste. Die Bewerber*innen werden in der Kandidat*innenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Stellung oder Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jeder Bewerber*in beizufügen, dass sie/er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihr/ihm keine Tatsachen bekannt sind, die ihre/seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Wird die Wählbarkeit aus einer Funktion als besonders bestellte*r Bevollmächtigte*r abgeleitet, ist eine Vollmacht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 beizufügen.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).
- (4) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerber*innen, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber*innen unter Fristsetzung innerhalb der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, Mängel zu beseitigen. Eine solche Frist wird nicht gesetzt, wenn:
 1. Die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde
 2. Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 nicht eingehalten ist
 3. Ein*e Bewerber*in nicht wählbar ist
 4. Ein*e Bewerber*in nicht identifizierbar ist
 5. Ein*e Bewerber*in keine Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 eingereicht hat
- (5) Jede Kandidat*innenliste soll mindestens eine Kandidat*in mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste oder die Anforderungen nach § 7 Abs. 5 zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. Soweit bei vorgesehenen Mindestsitzen nicht ausreichend Kandidat*innen vorhanden sind, um diese zu besetzen, bleibt die

Gesamtsitzzahl einer Wahlgruppe bzw. eines Wahlbezirks hiervon unberührt.

- (6) Der Wahlausschuss macht die Kandidat*innenliste mit folgenden Angaben der Kandidat*innen bekannt: Familienname, Vorname, Stellung und/oder Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Sitz bzw. Niederlassung. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Abs. 5 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet schriftlich (Briefwahl) statt.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten von der IHK die Wahlunterlagen für die Briefwahl.

§ 13 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidat*innenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidat*innen enthalten. Die Reihenfolge der Kandidat*innen ergibt sich aus der Kandidat*innenliste (§ 11 Abs. 1).
- (2) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten für die Briefwahl folgende Unterlagen:
- a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung "IHK-Wahl" (Stimmzettelumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (3) Die/der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidat*innen kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die von ihr/ihm gewählten Kandidat*innen kennzeichnet er dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jede Kandidat*in jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Die/der Wahlberechtigte hat den von ihr/ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihr/ihm verschlossenen Stimmzettelumschlag unter Beifügung des von ihr/ihm oder der/dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem von ihr/ihm verschlossenen Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des

Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 14 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist für IHK-Zugehörige öffentlich.
- (2) Nach Ablauf der Wahlfrist, spätestens jedoch am Auszählungstag, treten der Wahlausschuss und die bei der Auszählung unterstützenden Wahlhelfer*innen unverzüglich zusammen, um die Wahlurne und die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Liegt keine ungültige Stimmabgabe vor, sind die auf die Kandidat*innen jeweils entfallenden Stimmen zu vermerken. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe ungültig machen, ist der Stimmzettel gesondert aufzubewahren.
- (3) Der Wahlausschuss kann nähere Regelungen zum Ablauf dieses Auszählungsverfahrens treffen. Dabei hat er die Wahrung des Wahlheimnisses zu gewährleisten. Die Mitglieder des Wahlausschusses üben im Auszählungsraum das Hausrecht aus.
- (4) Die Ergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlgruppe und Wahlbezirk nach der Wählerliste und die Zahl der auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden Stimmen sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht der Wähler*in nicht klar erkennen lassen oder keine Kennzeichnung enthalten,
 - c) in denen mehr Kandidat*innen angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die weder in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag noch einem verschlossenen Rücksendeumschlag eingehen.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 16 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 diejenigen Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Soweit Mindestsitze in einer Wahlgruppe und in einem Wahlbezirk vorgesehen sind, werden zunächst diese besetzt. Gewählt ist für einen Mindestsitz, wer von den Kandidat*innen, die gemäß der Kandidat*innenliste die Voraussetzungen für diesen erfüllen, die meisten Stimmen erhalten hat. Nach weitest möglicher Besetzung der Mindestsitze in einer Wahlgruppe sind im Übrigen diejenigen Kandidat*innen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für einen Mindestsitz.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (5) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidat*innen bekannt. Die Niederschrift wird vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.
- (6) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wähler*innenlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks der/des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.

- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 18 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen dieser vom Präsidium mit Mehrheitsbeschluss oder von 3 unmittelbar gewählten Mitgliedern der Vollversammlung mindestens vier Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Fristgerecht eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidat*innen und das Präsidium.
- (3) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt; die offene Abstimmung kann auf Antrag einstimmig von den Mitgliedern der Vollversammlung beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidat*innen kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches die/der Präsident*in zieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (4) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gemäß § 19 bekanntzumachen.
- (5) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 4 in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls in dem betreffenden Wahlbezirk zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

§ 19 Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK Nordschwarzwald (www.pforzheim.ihk.de) unter Angabe des Tags der Einstellung.
- (2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen. Alle Fristen dieser Wahlordnung enden, soweit der Wahlausschuss nichts anderes bestimmt, um 12:00 Uhr des letzten Tages der Frist.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Nordschwarzwald in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das eingedruckte Erscheinungsdatum. Sie gilt erstmals für die unmittelbare Wahl 2021/2022 zur Amtsperiode 2022 bis 2027; insoweit tritt die Wahlordnung der IHK Nordschwarzwald vom 17. Dezember 2015 außer Kraft. Mit Konstituierung der Vollversammlung für die Amtsperiode 2022 bis 2027 tritt die Wahlordnung der IHK Nordschwarzwald vom 17. Dezember 2015 gänzlich außer Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Pforzheim, 11.12.2020

gez.

.....
Claudia Gläser
Präsidentin

gez.

.....
Martin Keppler
Hauptgeschäftsführer

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat den Beschluss der Vollversammlung über die Wahlordnung mit Schreiben vom 23.12.2020, Az.: 42-4221.2-06/57, genehmigt.

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „01/02/2021“ veröffentlicht:

Pforzheim, 28.12.2020

gez.

.....
Claudia Gläser
Präsidentin

gez.

.....
Martin Keppler
Hauptgeschäftsführer